

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1940)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Moeckli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS

DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1940

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**.
Stellvertreter: Regierungsrat **Moeckli**.

I. Allgemeines.

Gesetzgebung. Das Dekret vom 4. September 1935 betreffend die Unterstützung schwerbelasteter Gemeinden aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe ist ersetzt worden durch das Dekret vom 17. September 1940 betreffend den *Gemeindeunterstützungsfonds*. Die neuen Vorschriften haben die Zweckbestimmung des Fonds erweitert (siehe Abschnitt III, Ziffer 2 a unten). Gleichzeitig ermöglichen sie der Direktion der Kreditkasse und dem Regierungsrat, die zweckmässige Verwendung der Unterstützungen besser zu überwachen und überhaupt vermehrte Gewähr für ein gesundes und sparsames Finanzgebaren der unterstützten Gemeinden zu schaffen.

Am 13. November 1940 hat der Grosser Rat verschiedene Abänderungen und Ergänzungen der Dekrete vom 19. Mai 1920/12. November 1929 über die *Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden* gutgeheissen. Diese Dekretsabänderung soll ebenfalls helfen, die Finanzverwaltung der Gemeinden in gesunden Bahnen zu halten und unnötigen Schuldenvermehrungen rechtzeitig zu begegnen.

Kreisschreiben aus dem Geschäftskreis der Ge meindedirektion sind 8 zu verzeichnen. Drei davon, durch den Regierungsrat erlassen, beschlagen die *Umstellung der Gemeindeverwaltung während der Zeit des Aktivdienstes*. Viele Gemeinden hatten nicht entspre-

chend den Empfehlungen im Kreisschreiben vom 14. Juli 1939 dienstfreie Ersatzkräfte für ihre militärdienstpflichtigen Beamten und Angestellten herangebildet, sondern sich zu sehr auf Dispensationen verlassen. Sie gerieten in Verlegenheit, als die Dispensationsgesuche lange nicht im erhofften Umfange durchdrangen. Der Regierungsrat wiederholte daher zweimal seine Au forderung vom Vorjahr, dienstfreie Stellvertreter in die Arbeiten der Dienstpflchtigen einzuführen. Trotzdem ist leider noch heute nicht überall das Nötige vorgekehrt.

Von den Kreisschreiben der Direktion hat das erste die Regierungsstatthalter auf die Notwendigkeit hin gewiesen, bei der Passation der Forstkassarechnungen genau darauf zu achten, dass die waldbesitzenden Ge meinden Mehrerlöse aus den vom Regierungsrat im Herbst 1939 angeordneten vermehrten Brennholzschlägen vorschriftsgemäss in den *Forstreservefonds* legen und nicht etwa zur Ausrichtung von Burgernutzen verwenden. Ein anderes Kreisschreiben erinnerte die Regierungsstatthalter erneut an ihre Pflicht zu regel mässigen und umfassenden *Prüfungen aller Gemeindeverwaltungen* ihres Amtsbezirkes. Zwei Kreisschreiben vom 30. November 1940 machten Regierungsstatthalter und Gemeindebehörden auf die neuen Bestimmungen des Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden und auf die im Bericht des Regierungsrates über die Lage der überschuldeten Gemeinden und Massnahmen zu ihrer Entlastung vom

5. Januar/1. März 1940 angekündigte *Verschärfung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeindefinanzverwaltung* aufmerksam. Den Gemeinden wurde eröffnet, dass in Zukunft die Gemeindedirektion in jedem Falle, wo eine Gemeinde ohne oder vor der Einholung der Genehmigung des Regierungsrates Schulden eingehen oder das Kapitalvermögen angreifen sollte, dem Regierungsrat Massnahmen im Sinne von Art. 42 des Gemeindegesetzes gegenüber den fehlbaren Organen beantragen werde. Die Regierungsstatthalter wurden zu vermehrter Wachsamkeit, vor allem im Passationsverfahren, aufgefordert.

Die **Geschäftslast** hat mit 1646 Neueingängen (im Vorjahr 1464, 1938 1474 neue Geschäfte) wiederum stark zugenommen. Dabei ist zu beachten, dass von den 4 männlichen Beamten und Angestellten der Direktion 3 aktivdienstpflichtig sind und der vierte hilfsdienstpflichtig. Nach der Wiedermobilmachung vom Mai 1940 war der Direktor eine Zeitlang mit der Kanzellistin allein; nachher stand ihm, wie schon im Herbst 1939, während längerer Zeit nur ein Beamter zur Verfügung. Die vier Dienstpflichtigen haben im Jahre 1940 zusammen 541 Diensttage geleistet. Die Direktion hat sich ohne Einstellung von Ersatzkräften beholfen. Es war aber nicht zu vermeiden, dass das eine oder andere Geschäft etwas zurückgestellt werden musste. Trotzdem hielten sich die Rückstände auf Jahresende in erträglichen Grenzen.

Die Begutachtung der Dispensationsgesuche der Gemeinden für ihre Beamten und Angestellten ist im Oktober 1940 von der Gemeinde- an die Militärdirektion übergegangen.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen.

Bei den Regierungsstatthaltern sind im Berichtsjahr 341 (im Vorjahr 439) gemeinde- und niederlassungsrechtliche Streitsachen anhängig gemacht worden, nämlich 140 Gemeindebeschwerden im engern Sinne (Streitigkeiten betreffend Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen, allgemeine Gemeindeverwaltung) und 201 Wohnsitzstreite.

1. Von den 140 *Gemeindebeschwerden im engern Sinne* wurden erstinstanzlich 75 durch Abstand oder Vergleich, 19 durch Zuspruch, 20 durch Abweisung erledigt und 26 auf das neue Jahr übertragen. 6 Entscheide sind an den Regierungsrat weitergezogen worden. 1 Rekurs wurde nachträglich zurückgezogen. Der Regierungsrat hat 2 Entscheide bestätigt und 3 ganz oder teilweise abgeändert. Eine der gutgeheissenen Beschwerden richtete sich wiederum gegen ein Zeugnis zu einem Grundpfanddarlehensgesuch an die Hypothekarkasse, worin der Gemeinderat die Darlehensaufnahme nur für einen geringeren als den nachgesuchten Betrag empfahl, trotzdem er selber bescheinigen musste, dass seit der letzten Grundsteuerschätzung keine besonderen Umstände eingetreten waren, die den Wert des Grundpfandes vermindert hätten. Die Gemeindebehörden können sich verständlicherweise nur schwer darein finden, dass sie nicht nach freier Würdigung aller ihnen bekannten Umstände im Zeugnis eine obere Grenze für die Haftung der Gemeinde setzen dürfen. Die

Hypothekarkasse hat jedoch gegenüber der Gemeindedirektion erklärt, dass sie auch da, wo der Gemeinderat nicht berechtigt ist, in seinem Zeugnis Vorhalte anzubringen, begründeten Bedenken der Gemeindebehörden gegen die Gewährung der Darlehen in der verlangten Höhe stets Rechnung trage, wenn sie den Bankorganen auf andere Weise bekannt werden. — In einem andern Urteil hat der Regierungsrat erneut entschieden, dass Einwendungen gegen den Inhalt eines Gemeindereglements nicht auf dem Beschwerdewege, sondern durch Einsprache im Genehmigungsverfahren geltend zu machen seien.

2. Von den 201 *Wohnsitzstreitigkeiten* wurden erstinstanzlich 117 durch Abstand oder Vergleich und 54 durch Urteil erledigt. 30 waren Ende des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthalterämtern noch hängig. 24 Fälle wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Zwei davon wurden auf Veranlassung der Gemeindedirektion ohne Urteil erledigt. Drei Fälle mussten, weil noch nicht spruchreif, auf das neue Jahr übertragen werden. Auf zwei Rekurse wurde nicht eingetreten, acht wurden gutgeheissen, neun abgewiesen. Zwei oberinstanzlich unterlegene Gemeinden reichten gegen die Entscheide des Regierungsrates staatsrechtliche Beschwerden ein. Das Bundesgericht ist auf die eine Beschwerde nicht eingetreten; die andere hat es abgewiesen. Der Regierungsrat hatte ferner zwei Neurechts gesuche gegen frühere Wohnsitzstreitentscheide zu beurteilen, von denen das eine gutgeheissen, das andere abgewiesen wurde.

Auf die Arbeiter der Magazine in Boltigen wurde § 110 ANG anwendbar erklärt.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden.

1. Bestand und Organisation der Gemeinden.

Die *Zahl* von 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden hat sich im Berichtsjahre nicht geändert.

Die Fortentwicklung des eigenen Rechtes der Gemeinden durch Erlass und Abänderung von *Reglementen* hat sich im üblichen Rahmen gehalten. Es sind 131 Reglemente zur Vorprüfung oder zur Einholung der Genehmigung des Regierungsrates eingelangt. Der Regierungsrat hat auf Antrag der Gemeindedirektion 71 Reglemente genehmigt, nämlich 46 Organisationsreglemente, 6 Nutzungsreglemente, 2 Steuerreglemente, 4 Gemeindewerkreglemente, 5 Wahlreglemente, 4 Waldreglemente und 4 Reglemente über vereinzelte Gegenstände. Die übrigen 60 eingesandten Reglemente sind mit dem Befund der Gemeindedirektion an andere Direktionen geleitet oder an die Gemeinden zurückgeschickt worden.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1940 betreffend die *Beteiligung der Wehrmänner an Wahlen und Abstimmungen* während der Dauer des aktiven Dienstes, der für eidgenössische, kantonale und Gemeindeabstimmungen von grösserer Bedeutung die Teilnahme der unter der Fahne stehenden Wehrmänner vorsieht und die Kantonsregierungen ermächtigt, die kantonalen Wahlgesetze auf dem Verordnungswege entsprechend abzuändern, hat der Regierungsrat am 19. März 1940 eine gleichnamige Verordnung erlassen, die in Abweichung von Art. 6 des Gemeindegesetzes den im Militärdienst weilenden Stimmberechtigten die brief-

liche Stimmabgabe in Gemeindesachen gestattet. Die Verordnung ermächtigt die Gemeinderäte, die reglementarischen Abstimmungs- und Wahlvorschriften entsprechend abzuändern. Die Abänderungsbeschlüsse unterliegen der Genehmigung der Gemeindedirektion. Bis Ende 1940 haben 27 Gemeinden solche Reglementsabänderungen zur Genehmigung eingereicht.

Die Gemeindedirektion hat Ende 1940 mit einer Bereinigung ihrer *Reglementesammlung* begonnen. Es machen sich nämlich ab und zu gemeindeähnliche Körperschaften bemerkbar, die keine Organisationsreglemente besitzen. Umgekehrt liegen bei der Gemeindedirektion noch Reglemente von Körperschaften, die heute nicht mehr bestehen. Die Direktion will, soweit die anderweitige Inanspruchnahme der Beamten es zulässt, diesen Fällen in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthaltern nachgehen und ihre Reglementesammlung mit den heutigen tatsächlichen Verhältnissen in Einklang bringen.

Der Regierungsrat hat 4 neue *Ausscheidungsverträge* genehmigt, darunter zwei kirchliche als Folge der Bildung neuer Kirchgemeinden.

Die *Amtsanzeigenverträge* sind unverändert geblieben. Dagegen hat ein Amtsanzeiger neue Statuten zur Genehmigung vorgelegt. Die Belastung der Amtsanzeigen mit amtlichen Bekanntmachungen war infolge der vielen kriegswirtschaftlichen Erlasse, die der Bevölkerung mitgeteilt werden müssen, sehr gross. Die Gemeindedirektion konnte in mehreren ihr vom Amtsanzeigenverband unterbreiteten Fällen von den auftraggebenden Verwaltungsabteilungen Kürzungen oder den Verzicht auf mehrmaliges Erscheinen der nämlichen Bekanntmachung in den Amtsanzeigen erwirken, entsprechend dem im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnten Kreisschreiben des Regierungsrates vom 1. September 1939.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden.

a) Allgemeines.

Die Gemeinden haben in ihrem Haushalt die *Folgen des Krieges* bereits empfindlich zu spüren bekommen. Auf der Einnahmeseite ergeben sich bei den Steuern nicht nur grössere Rückstände, sondern auch die Einstufungen gehen infolge der Schmälerung des Einkommens durch den Aktivdienst vielerorts zurück. Immerhin wird sich dieser Rückgang erst bei den Einstufungen des Jahres 1941 voll auswirken, da die Einkommenssteuern den Vorjahresverdienst erfassen und 1939 bis Ende August noch normal gearbeitet werden konnte. Für die kommenden Jahre können auch Umstellungen oder Schliessungen bisher blühender gewerblicher oder industrieller Betriebe infolge Rohstoffmangels erhebliche Ausfälle bei den Einkommenssteuern verursachen. Die Ausgabenseite wird durch die vielen neuen kriegswirtschaftlichen Aufgaben, deren Zahl ständig zunimmt, stark belastet. Zu den Ausgaben für die Mitwirkung beim Lohnausgleich, der Lebensmittel- und Brennstoffrationierung, der Wehrmannsunterstützung und im Dispensationswesen sind neu hinzugekommen die Durchführung der Verdienstersatzordnung, die Vorbereitung der Altstoff- und Küchenabfallsammlungen, der Anbauvermehrung und der Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, um nur einige der wichtigsten neuen Aufgaben zu nennen. Die

Teuerung, namentlich der Brennstoffe, verursachte ebenfalls Mehrausgaben (Heizung der Schul- und Verwaltungsgebäude usw.). Nicht alle, aber einzelne Gemeinden haben ferner Aufwendungen zu machen für die Unterbringung von Truppen und Stäben. Die Verdunkelung hat vor allem den grössern Gemeinden namhafte Auslagen für die Sicherung des öffentlichen Verkehrs verursacht. Luftschatzpflichtige Gemeinden müssen neben der Beitragsleistung an private Schutzräume sehr kostspielige Einrichtungen für die Luftschatzorganisationen erstellen lassen. Den Verschlechterungen der Gemeinderechnungen durch alle diese neuen Aufwendungen und durch den Rückgang der Steuereinnahmen steht gegenüber eine fühlbare Entlastung infolge des Rückganges der Arbeitslosigkeit (durchschnittlich 80 % gegenüber dem Vorjahr). Viele Gemeinden haben aber Mühe, in den ordentlichen Einnahmen Deckung für ihre gegenwärtigen Ausgaben zu finden. Und doch sollten diese Ausgaben aus der laufenden Verwaltung bezahlt und nicht durch Anleihenaufnahmen der Nachwelt belastet werden, da sie nur zum geringsten Teil dauernde Werte schaffen und die Nachkriegszeit auch ohne Überwälzung der heutigen Lasten für den Gemeindehaushalt schwer genug sein wird.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im vergangenen Jahr einen Bericht über die *Lage der überschuldeten Gemeinden und Massnahmen zu ihrer Entlastung* vorgelegt. Dieser Bericht schlägt vor, einige der am schlimmsten dastehenden Gemeinden durch Vereinbarungen mit den Anleihengläubigern unter Mithilfe des Gemeindeunterstützungsfonds zu entschulden. Der Grosser Rat hat dem Bericht zugestimmt und damit den Grundsatz der Entschuldung der schwerstbelasteten Gemeinden gebilligt und die Notwendigkeit einer entsprechend stärkeren Speisung des Gemeindeunterstützungsfonds bejaht. Er hat zu diesem Zwecke das neue Dekret über den Gemeindeunterstützungsfonds mit der erweiterten Bestimmung des Fonds angenommen und die Zuwendungen an den Fonds im Berichtsjahr und im Vorschlag für 1941 so bemessen, dass mit der Entschuldung ein Anfang gemacht werden kann. Dabei soll, da es sich um folgenschwere und heikle Massnahmen handelt, eine vorsichtige Zurückhaltung beobachtet werden. Die Gemeindedirektion hat noch im Jahre 1940 gewisse Vorarbeiten für die Entschuldung der Einwohnergemeinde Renan, unserer schwerstbelasteten Gemeinde, aufgenommen, die es der Direktion der Kreditkasse ermöglichen sollen, zur Angelegenheit Stellung zu nehmen und allenfalls zu bestimmen, in welchem Umfang die Gemeinde in den von ihr zu führenden Verhandlungen mit ihren Gläubigern eine Hilfe des Gemeindeunterstützungsfonds zur Entschuldung in Aussicht stellen kann.

Nachdem als Vorarbeit zum Bericht über die Lage der überschuldeten Gemeinden die Vermögenslage der schwerstbelasteten Gemeinden eingehend untersucht worden war, hat der Regierungsrat durch Beschluss vom 3. Dezember 1940 das statistische Bureau des Kantons Bern mit einer allgemeinen *Erhebung über das Vermögen und die Schulden aller dem Gemeinderecht unterstehenden Körperschaften* beauftragt, um einen Überblick über das Ausmass der Verschuldung der Gemeinden im gesamten zu gewinnen. Ferner hat der Regierungsrat als erste Massnahmen im Sinne von § 6 des neuen Dekretes über

den Gemeindeunterstützungsfonds am 20. Dezember 1940 beschlossen, dass Gemeinden, die regelmässig Beiträge des Gemeindeunterstützungsfonds begehren, der Gemeindedirektion alljährlich den Voranschlagsentwurf und die Gemeinderechnungen einzusenden haben zur Prüfung, welche Verbesserungen des Gemeindehaushaltes als Voraussetzungen weiterer Hilfeleistungen als nötig erscheinen.

Auf den 1. Januar 1940 ist das neue *Kirchensteuerdekrete* vom 16. November 1939 in Kraft getreten. Danach wird die besondere Kirchensteuer nicht mehr auf der Grundlage der Gemeindesteuerregister, sondern in Prozenten des Gesamtbetrages der Staatssteuer des Pflichtigen erhoben. Da die Errechnung des nach den neuen Grundsätzen erforderlichen Steueransatzes wegen des Wegfalles des Schuldenabzuges und wegen der neu eingeführten Besteuerung der juristischen Personen durch die Kirchgemeinden nicht ganz einfach war, sahen die Übergangsbestimmungen des Dekretes vor, dass die Gemeindedirektion einzelnen Gemeinden auf Gesuch hin die Verschiebung der Neuordnung auf das Jahr 1941 bewilligen könne. Die Direktion hat 51 Kirchgemeinden diese Bewilligung erteilt. Ferner hat sie in Anwendung von § 17 des Dekretes 37 Kirchgemeinden ermächtigt, die Kirchensteuern durch ihre eigenen Organe einzuziehen zu lassen.

Der Regierungsrat hat in einer Eingabe vom 17. Mai 1940 an den Bundesrat neuerdings eine *andere Verteilung der Krisenunterstützung* im Sinne einer Entlastung wenigstens den schwerstbelasteten bernischen Gemeinden verlangt. Trotz einer Mahnung der Direktion des Innern vom 24. Oktober 1940, die erneut auf die Dringlichkeit der Sache und auf ihren Zusammenhang mit den geplanten Entschuldungen von Gemeinden hinwies, hat der Bundesrat bis Ende des Jahres 1940 keine Antwort erteilt.

b) Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte.

1. *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalverminderungen sind dem Regierungsrat 13 mit einem Gesamtkaufpreis von Fr. 447,150.60 zur Genehmigung eingereicht worden. Mit Ausnahme der Erwerbung eines Kirchenbauplatzes durch die Kirchgemeinde Bern zum Preise von Fr. 140,000 und zweier Erwerbungen der Einwohnergemeinde Bern zum Preise von zusammen Fr. 180,000 handelt es sich durchwegs um kleine Geschäfte.

2. 18 Gemeinden haben *Liegenschaftsveräußerungen* mit Kapitalverminderungen zur Genehmigung vorgelegt. 13 dieser 18 Geschäfte betreffen Liegenschaften, welche die Gemeinden infolge ihrer gesetzlichen Haftung gegenüber der Hypothekarkasse im Grundpfandverwertungsverfahren hatten übernehmen müssen. Wirkliche Verluste sind aus solchen Verkäufen in 4 Fällen eingetreten, indem 4 Liegenschaften, für welche die Gestehungskosten nach den Angaben der Gemeinden Franken 155,644.60 betragen hatten, um Fr. 125,000 losgeschlagen werden mussten. Die Verluste betragen also nach den Angaben der Gemeinden insgesamt Fr. 30,644.60.

3. Die übrigen vom Regierungsrat genehmigten *Angriffe und Abschreibungen von Kapitalvermögen* machen in 40 Geschäften Fr. 278,981.90 aus. 26 Geschäfte mit Fr. 185,242.50 entfallen auf Einwohner- und gemischte Gemeinden und deren Unterabteilungen, 6 Geschäfte

mit Fr. 35,000 auf Burgergemeinden und 8 Geschäfte mit Fr. 58,739.40 auf Kirchgemeinden. 3 Gesuche wurden abgewiesen, weil die beabsichtigte Verwendung der Gelder ihrer Zweckbestimmung widersprochen hätte. Eine waldbesitzende Gemeinde, deren Forstreservefonds den Sollbestand um mehr als das Fünfzehnfache überstieg, konnte ermächtigt werden, dem Fonds Franken 47,799.25 für Schuldentlastung, Ersetzung von Verlusten und andere Zwecke der laufenden Verwaltung zu verwenden.

Einer Gemeinde wurde die Abänderung der Zweckbestimmung eines Sondergutes gestattet, weil die bisherige Zweckbestimmung durch die Entwicklung überholt war.

4. Die zur Genehmigung vorgelegten *Anleihen* und *Kredite* erreichen in 123 Posten Fr. 9,745,733.95, inbegriffen Fr. 3,166,403 zur Abtragung oder Umwandlung bestehender Schulden. Die neuen Schulden machen also Fr. 6,579,270.95 (im Vorjahr Fr. 11,777,214.90) aus und waren bestimmt: Fr. 257,830.95 zu kirchlichen Zwecken, Fr. 3000 zum Ankauf von Liegenschaften, Fr. 1,475,100 für Bauausgaben, Fr. 580,900 für den Ankauf und Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Fr. 4,262,500 für Notstandsarbeiten und allgemeine Bedürfnisse der laufenden Verwaltung.

Im Jahrzehnt 1931/1940 betragen die genehmigten Anleihen und Kredite:

Jahr	Gesamtsumme	Davon Umwandlung
		alter Schulden
Fr.	Fr.	Fr.
1931	27,516,651.—	13,986,271
1932	30,020,836.—	9,957,200
1933	14,856,150.—	3,913,800
1934	12,134,329.—	4,378,448
1935	10,589,440.—	1,950,100
1936	8,212,081.—	1,601,030
1937	21,830,684.—	8,334,411
1938	20,589,595.—	11,573,385
1939	16,067,969.—	4,290,754
1940	9,745,733.95	3,166,403

5. Dem Regierungsrat sind vier *Bürgschaftsverpflichtungen* für eine Summe von zusammen Fr. 114,000 zur Genehmigung vorgelegt worden, davon zwei mit Fr. 95,000 von Einwohnergemeinden und zwei mit Fr. 19,000 von Burgergemeinden. Die Gemeinden beobachten auf diesem Gebiet eine erwünschte Zurückhaltung.

6. Die Bewilligung zur *Herabsetzung oder Einstellung der Schuldabzahlungen* ist in 84 neuen Gesuchen verlangt und in 76 Fällen erteilt worden. Zwei der abgewiesenen Gesuche kamen von burgerlichen Körperschaften, die den Schuldendienst einschränken wollten, trotzdem sie noch Nutzungen verteilen. Bei den 6 abgewiesenen Gesuchen von Einwohner- und gemischten Gemeinden lag der Grund für die Abweisung darin, dass diese Gemeinden den Steuerfuss nicht den gesteigerten Bedürfnissen des Gemeindehaushaltes angepasst, die Steuern zu lässig eingetrieben oder die Ausgaben nicht auf das Nötige beschränkt hatten.

7. Drei burgerliche Körperschaften verlangten *Befreiung von der Pflicht zur Speisung des Forstreservefonds*. Alle drei Gesuche mussten abgewiesen werden, weil der Forstreservefonds den vorgeschriebenen Stand noch nicht erreicht hatte und Nutzungen ausgerichtet wurden.

8. Anleihen bei der Kantonalfank mit *Staatsgarantie* sind im Berichtsjahr, wie schon im Vorjahr, keine aufgenommen worden. Der ausstehende Schuldbetrag aus den bis Ende 1938 gewährten Anleihen gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 22. November 1933 betrug auf Ende 1940 Fr. 584,672.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

a) Die Regierungsstatthalter haben in 98 Gemeinden die vorgeschriebenen *Prüfungen der Verwaltung* durchgeführt, in der Regel mit befriedigendem Ergebnis. Erfreulicherweise erkennen die Gemeinderäte mehr und mehr auch in kleineren Gemeinden, dass die Ordnung und der Arbeitseifer der Beamten gewinnen, wenn man ihnen zweckmässige Einrichtungen zur Verfügung stellt.

b) *Instruktionskurs* fand im Jahre 1940 einer statt mit 21 Teilnehmern.

c) Die *Unregelmässigkeiten*, mit denen sich der Regierungsrat gestützt auf Art. 60 des Gemeindegesetzes zu befassen hatte, waren nicht zahlreich.

Ein Gemeindeschreiber wurde zweimal gebüsst und einer besondern Aufsicht unterstellt, weil er sowohl in der Gemeindeschreiberei, als auch in den von ihm geführten Kassen grosse Unordnung hatte, seine Obliegenheiten überhaupt höchst mangelhaft erfüllte und aus Nachlässigkeit die Weisungen der Aufsichtsbehörden nicht befolgte.

Einem Gemeinderatspräsidenten wurde wegen eigenmächtiger Holzanzeichnung in den Gemeindewäldern eine Rüge erteilt.

In mehreren Fällen sprach der Regierungsrat gegenüber Gemeinderäten seine Missbilligung aus, weil sie ihm genehmigungspflichtige Geschäfte nicht oder erst mit grosser Verspätung vorlegten. In Zukunft wird der Regierungsrat entsprechend den Ankündigungen im Bericht vom 5. Januar/1. März 1940 und im Kreisschreiben vom 30. November 1940 gegen derartige Versäumnisse auf dem Gebiete der Finanzverwaltung schärfer vorgehen.

Von den 10 Gemeinden, die am 1. Januar 1940 unter ausserordentlicher Verwaltung standen, konnten zwei mit Wirkung auf den 1. Januar 1941 wieder in alle ihre Rechte eingesetzt werden. Es stehen nun noch 1 Einwohnergemeinde, 3 gemischte Gemeinden und 4 Burgergemeinden ganz oder teilweise unter ausserordentlicher Verwaltung.

Bern, den 19. März 1941.

Der Direktor des Gemeindewesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 18. April 1941.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**

